

XXII. GP.-NR

3623 /AB

2006 -02- 06

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

ZU 3684 1J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. Februar 2006

GZ: BKA-353.110/0005-IV/8/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Dezember 2005 unter der Nr. 3684/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend elektronische Dienstausweise und Datenschutz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein. Der Ausstattungstermin ist noch offen.

Zu Frage 2:

Die Personalvertretung wird immer im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes eingebunden.

Zu Frage 3:

Der elektronische Dienstausweis soll nach derzeitigem Stand folgende Funktionen aufweisen:

- Steuerung des Zutrittskontrollsystems des BKA;
 - Berechtigung zur Essenskonsumation in der Werksküche;
 - Möglichkeit zur elektronischen Signaturfunktion.

Zu Frage 4:

Die Mißbrauchskontrolle erfolgt durch den Dienstgeber selbst, überwacht durch die Datenschutzkommission.

Zu Frage 5:

Die Ausstattung mit zusätzlichen Daten oder Funktionen über die Bürgerkartenfunktion hinausgehenden ist auf der Karte weder vorgesehen noch möglich.

Zu den Fragen 6, 7 und 9:

Nein. Das Bundeskanzleramt hat keine solchen Aufträge erteilt.

Zu Frage 8:

Zur Frage der Einbindung der Personalvertretung in diese Entscheidung verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 2.

Auftragsvolumen liegt keines vor, da keine Beauftragung durchgeführt wurde.

Zu den Fragen 10 und 11:

Da keine Angebote eingeholt wurden bzw. vorliegen, kann hiezu keine Aussage getroffen werden.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die anfragegegenständliche Bestimmung des § 60 Abs. 2a Beamtdienstrechtsge-
setz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 idF 1190 Blg.NR 22. GP (2. Dienstrechts-
Novelle 2005) sieht keineswegs eine zwangsweise Ausstattung mit Zertifikaten oder
Personenbindungen vor. Es müssen dem klaren Wortlaut des § 60 Abs. 2a BGD 1979
nF folgend, „Dienstausweise dafür geeignet sein, sie auch mit der Funktion einer Bür-
gerkarte gemäß § 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004,
ausstatten zu können.“. Ob dann Bediensteten tatsächlich eine Bürgerkarte zur Ver-
fügung gestellt wird, entscheidet sich nach dienstlicher Notwendigkeit. Eine solche
Notwendigkeit wird etwa regelmäßig dann vorliegen, wenn der oder die Bedienstete
von außerhalb des Arbeitsplatzes auf Daten beziehungsweise Anwendungen elektro-
nisch zugreifen muß und dieser Zugriff vor allem aus Gründen der Informationssicher-
heit und des Datenschutzes nur aufgrund eindeutiger Identifikation des Zugreifenden
gewährt werden kann. So basiert etwa der externe elektronische Zugriff auf das
ELAK-System oder auf verschiedene Applikationen auf einem authentifizierten Zu-
gang mittels Bürgerkarte.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die Modalitäten der Ausstellung von Zertifikaten und damit auch die Frage der kon-
kreten Vorgehensweise bei der Beantragung und Ausstellung von Zertifikaten für
Dienstausweise (Feststellung der Identität der Person, der ein Zertifikat ausgestellt
werden soll, Unterrichtung über die Pflichten des Signators etc.) werden vom Zer-
tifizierungsdiensteanbieter im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und
den jeweiligen Zertifizierungskonzepten festgelegt und stehen insofern auch unter
der Aufsicht der Aufsichtsstelle nach dem Signaturgesetz.

Zu Frage 16:

Ja.

Zu den Fragen 17 und 18:

Wie bereits ausgeführt ist die Ausstattung eines Dienstausweises mit der Signaturfähigkeit selbst nicht verpflichtend vorgesehen. Mit der aktivierten Bürgerkartenfunktion werden nur die Dienstausweise von approbationsbefugten Bediensteten ausgestattet werden.

Zu Frage 19:

§ 60 Abs. 2a BDG 1979 sieht lediglich die Signaturfähigkeit des Dienstausweises vor, wie dies auch bei der Bankomatkarde oder der E-Card der Fall ist. Die Erstellung von Zertifikaten ist weder für approbationsbefugte noch für nicht approbationsbefugte Bedienstete Gegenstand dieser Bestimmung, womit sie per se auch keine derartigen Kosten verursachen kann. Im Übrigen sollen mit der aktivierten Bürgerkartenfunktion nur die Dienstausweise von approbationsbefugten Bediensteten ausgestattet werden (siehe auch Frage 17).

Zu Frage 20:

- a) Ein Zutrittskontrollsyste im BKA besteht bereits;
- b) Pro Kartenleser und Arbeitsplatz fallen nach derzeitigem Kenntnisstand ca. € 14 an;
- c) Aufgrund der vom Bund im Jahre 2004 erworbenen Generallizenz für eine Bürgerkartenumgebungs-Software, die über Internet oder anderem Weg jedem Interessierten im In- oder Ausland unentgeltlich zur Verfügung steht, fallen keine Mehrkosten an.

Zu Frage 21:

Wie auch bereits die Fragestellung implizit bestätigt, bieten Trivialtechnologien wie User-ID/Paßwort – Lösungen keinen angemessenen Ersatz für die verlässliche Verhinderung unerwünschter bzw. ungerechtfertigter Zugriffe. Die eindeutige Identifikation der zugreifenden Person ist in vielen Fällen Voraussetzung, um den Zugriff zu sensiblen Daten ermöglichen zu können. Hinsichtlich entstehender Kosten muß berücksichtigt werden, daß die Codeverwaltung bei Alternativlösungen ebenfalls beträchtliche Kosten verursacht. Darüber hinaus wird man schwerlich mit schwachem trivialtechnologischem Schutz diejenigen Daten absichern können, für die der Zugang durch den Betroffenen selbst im E-Government Gesetz den Einsatz von geeigneter Kryptographie (Bürgerkarten) vorsieht, da sonst der durch dieses Gesetz angeordnete Schutz an einer anderen Stelle verletzt würde.

Im Übrigen weise ich nochmals darauf hin, daß auch die Bankomatkarten und die e-Cards mit Signaturfähigkeit ausgestattet wurden.

